

Landratsamt : ~ fghYbZY XVfi W
 Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung
 FYZfUh(%! A ~ bW bYf `Gf''' &
 , &&)* ': ~ fghYbZY XVfi W

Eingang: _____

Anmeldung einer Versammlung

§ 14 Versammlungsgesetz

1. Veranstalter/-in	
Familiename	
Vorname oder Bezeichnung der Vereinigung	
Adresse (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)	
Telefon-Nr.	
Telefax-Nr.	
1.1 Verantwortliche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzugs	
Familiename	
Vorname	
Adresse (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)	
Telefon-Nr.	
Telefax-Nr.	
1.2 Falls verantwortliche Person verhindert ist, wird Leitung übernommen von	
Familiename	
Vorname	
Adresse (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)	
Telefon-Nr.	
Telefax-Nr.	
2. Gegenstand der Versammlung oder des Aufzugs (Anlass, Thema oder Motto)	

Erläuterungen zu den einzelnen Punkten des Formulars

„Anmeldung einer Versammlung“

(vgl auch § 14 VersammlG):

Zu 1. Veranstalter/-in

Veranstalter/-in ist die Person oder Vereinigung, welche die Vorbereitung für die Versammlung oder den Aufzug trifft und in deren Namen die Einladung ergeht. Die Personalien und die Erreichbarkeit der vertretungsberechtigten Person bzw. entsprechenden Ansprechpartners sind erforderlich, um gegebenenfalls notwendige Kooperationsgespräche und Ablaufmodalitäten vereinbaren zu können.

Gemäß § 14 Abs. 2 VersammlG ist in der Anmeldung auch anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzugs verantwortlich sein soll. Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung und ist damit auch für die Behörde verantwortliche Person und Ansprechpartner.

Zu 2. Gegenstand der Versammlung oder des Aufzugs

Der Gegenstand der Versammlung oder des Aufzugs ist nach § 14 Abs. 1 des VersammlG anzugeben. Mit Gegenstand ist der Anlass, das Thema bzw. das Anliegen der Versammlung gemeint. Die Behörde soll sich ein Bild vom voraussichtlichen Verlauf der Veranstaltung machen können. Dazu gehört auch Kenntnis, ob bei der Veranstaltung wegen der besonderen Aktualität oder Attraktivität das Thema mit einer besonders hohen Teilnehmerzahl zu rechnen ist oder ob das Veranstaltungsthema besonders provozierend ist, so dass protestierende Teilnehmergruppen oder Gegendemonstrationen zu erwarten sind.

Zu 3. Ort der Veranstaltung

Der Platz, an dem eine Kundgebung vorgesehen ist, muss genau angegeben werden, um die Auswirkungen auf den Verkehr und die gegebenen Örtlichkeiten beurteilen zu können. Bei Aufzügen ist der vorgesehene Aufstellungsort sowie der genaue Aufzugsweg und der Zielpunkt des Aufzugs anzugeben.

Zu 5. Geplante Durchführung der Veranstaltung

Die Durchführung der Veranstaltung soll möglichst genau angegeben werden, um dem Landratsamt als Versammlungsbehörde eine Beurteilung zu ermöglichen, welche Auswirkungen die Veranstaltung voraussichtlich haben wird.

Zu 6. Einsatz von Ordnern

Ordner dürfen nur mit Genehmigung des Landratsamtes eingesetzt werden. Sie dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne des § 2 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 2 VersammlG mit sich führen, müssen volljährig sein und haben sich ausschließlich durch weiße Armbinden, die die Bezeichnung „Ordner“ tragen als solche kenntlich zu machen.

Weitere Hinweise:

Von den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben bei der Anmeldung darf bei der Durchführung der Veranstaltung nicht abgewichen werden, da ansonsten strafrechtliche Konsequenzen drohen können.

Verwaltungsgebühren werden im Versammlungsrecht in der Regel nur im Zusammenhang mit Auflagen- oder Verbotsbescheiden erhoben. Für diese Bescheide ist ein Kostenrahmen von 15,- € bis 200,- € vorgesehen.

Die Anmeldung einer Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzugs gibt nicht das Recht, Gegenstände (z.B. Info-Stände, Bänke) auf öffentliche Straßen und Plätze aufzustellen oder dort Getränke auszuschenken. Dafür sind besondere Genehmigungen erforderlich, deren rechtzeitige Beantragung empfohlen wird.

Veranstaltungsleiter und Veranstalter sind verpflichtet, sich mit den ihnen obliegenden Rechten und Pflichten, insbesondere mit dem Versammlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl I S. 1790), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 11.08.1999 (BGBl I S. 1818) hinreichend vertraut zu machen.